

# Besondere Bedingung Nr. 5391

## Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden der Rechtsanwälte GmbH.

Gegenstand der Versicherung:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bzw. die in der Versicherungsurkunde namentlich genannten mitversicherten Rechtsanwälte im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verbundenen Tätigkeit, insbesondere auf die Parteienvertretung in Strafsachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Tätigkeit als Vormund, Kurator oder Sachwalter (mit und ohne Vermögensverwaltung), Testamentsvollstrecker, Schiedsrichter, Mediator, Treuhänder, Liquidator, Hausverwalter, Zwangsverwalter, Ausgleichs- und Masseverwalter, Besonderer Verwalter (§ 86 KO), Vorläufiger Verwalter (§ 84 KO), Zwangsverwalter, Mitglied des Gläubiger Ausschusses, Mitglied des Gläubiger Beirates und durch das Gericht bestellter Geschäftsführer gem. § 15a GmbH-Gesetz.

Die Versicherungssumme steht pro Versicherungsfall für den Versicherungsnehmer und für jeden Befugnisinhaber einzeln in der jeweils vereinbarten Höhe zur Verfügung. Sie gilt - auch im Falle einer Solidarhaftung - nur für jenen Teil des Schadens, den der einzelne Befugnisinhaber durch sein Versehen verursacht bzw. für den er gemäß § 896 ABGB einzutreten hat.

Die versicherten Tätigkeiten der Gesellschafter des Versicherungsnehmers bzw. Befugnisinhaber auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung sind bis zur gesetzlichen Pflichtversicherungssumme von EUR 400.000,00 mitversichert, sofern der daraus resultierende Jahresumsatz (ohne Ust.) bei der jährlichen Umsatzmeldung des Versicherungsnehmers bekanntgegeben und bei der jährlichen Prämienregulierung berücksichtigt wird. Es ist daher der im Vertrag vereinbarte Prämienatz bzw. die im Vertrag vereinbarte Mindestprämie vom Gesamtumsatz der im Vertrag versicherten Personen anzuwenden.

Vertragsgrundlagen:

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV) mit nachstehenden Änderungen:

1. Der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Rechtsanwälte haben abweichend von Art. 3 Abs. 2 von jeder Schadenersatzleistung und von jeder Kostenzahlung 10%, mindestens EUR [KLMIN], höchstens EUR [KLMAX] selbst zu tragen. Schäden bis zu diesem Betrag fallen nicht unter die Versicherung.
2. Art. 4 I Pkt. 1 lautet:  
welche vor außereuropäischen Gerichten (geographisch definiert) geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle einer inländischen Exekutionsbewilligung. Die folgenden Nebensätze gelten gestrichen.
3. Die Ausschlüsse gemäß Art. 4 I 4, 6 und 7 gelten nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Rechtsanwälte als Treuhänder, Ausgleichsverwalter oder Masseverwalter tätig sind.

Der Ausschluss gemäß Punkt 6 „Verstoß beim Zahlungsakt“ bleibt jedoch in folgenden zwei Fällen aufrecht:

- generell bei Barzahlungen (ohne Unterschied, ob zuviel ausbezahlt worden ist, oder an den falschen Empfänger, oder die Auszahlung erfolgt ist, obwohl der Versicherungsnehmer gewusst hat oder wissen musste, dass die Voraussetzungen für die Zahlung noch nicht vorliegen).
- bei Unbarzahlungen bleibt der Ausschluss dann aufrecht, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen die Auszahlung tätigen, obwohl sie wissen oder wissen mussten, dass die Voraussetzungen für die Zahlungen noch nicht vorliegen.

4. Art. 4 I Pkt. 5 gilt nicht wenn der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Rechtsanwälte als Geschäftsführer gemäß § 15a GmbH-Gesetz tätig geworden sind.
5. Art. 4 I Pkt. 8 und 9 b) gelten als gestrichen
6. Art. 4 I Pkt. 9 c) lautet:  
...von juristischen Personen, wenn die Mehrheit der Anteile, und von sonstigen Gesellschaften, wenn die Anteile dem Versicherten oder Angehörigen des Versicherten gehören.
7. Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Rechtsanwälte als Masseverwalter/ Ausgleichsverwalter aus Steuerschulden oder sonstigen öffentlichen Abgaben sind Ansprüche aus öffentlichem Recht und werden aus dieser Versicherung wie versicherte Ansprüche behandelt, sofern

ein vom Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Rechtsanwälte als Masseverwalter/Ausgleichsverwalter zu vertretender, versicherter Fehler Ursache ist.

8. In Ergänzung zu Art.2 AVBV besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutz begangen wurde, für Versicherungsleistungen aus Schadenfällen, die über die gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssumme hinausgehen, jedoch nur dann, wenn die Anzeige des Versicherungsfalles spätestens 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer einlangt.

Die Nachhaftung ist generell mit 10 Jahren begrenzt, dies gilt nicht für den Bereich der Pflichtversicherung, in diesem Bereich gilt § 158c VersVG.

9. Abweichend von Art. 3 AVBV beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle das dreifache der vereinbarten Versicherungssumme, dies gilt nicht für den Bereich der Pflichtversicherung, in diesem Bereich gilt § 158c VersVG.